



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 5. Juni 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion der FDP auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen betreffend die Personalien Härke und Herbert bei der Landeshauptstadt Hannover sowie Unterrichtung**
Beratung und Beschluss..... 7
Unterrichtung und Aussprache 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/39
dazu: Eingabe 46/02/18
Fortsetzung der Beratung..... 9
Beschluss..... 10

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/827
dazu Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/898
dazu: Eingaben
Fortsetzung der Beratung..... 13
Beschluss..... 13

4. Die Große Koalition stellt die Weichen für moderne, starke und gut ausgerüstete Sicherheitsbehörden	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/35	
<i>Beschluss</i>	15
5. Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen um den Angriff auf das Haus eines Polizisten im Landkreis Lüchow-Dannenberg	
<i>(teilweise in vertraulicher Sitzung)</i>	
<i>Unterrichtung</i>	17
<i>Aussprache</i>	17
6. Konsequenzen aus Fall Shahroudi ziehen - Visapraxis verbessern - Völkerstrafgesetzbuch und Strafprozessordnung anpassen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/967	
<i>Erörterung von Verfahrensfragen</i>	21
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/154	
<i>Anhörung</i>	
- <i>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens</i>	23
- <i>Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V.</i>	26
- <i>Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V.</i>	28
- <i>Haus & Grund Niedersachsen e. V.</i>	29
- <i>Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.</i>	31
- <i>Aktionsbündnis Soziale Kommunalabgaben - BI Soziale Straßen Sanierung (ASK-BISSS n. e. V.)</i>	33
- <i>Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.</i>	33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. d. Abg. Karsten Becker) (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 9.30 Uhr bis 10.46 Uhr und 11.04 Uhr bis 12.20 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 14. und 15. Sitzung sowie über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung.

Terminangelegenheiten

Der Ausschuss nahm in Aussicht, in seiner Sitzung am 6. September 2018 sowohl den **Kommunalbericht** von der Präsidentin des Landesrechnungshofes als auch den **Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz** entgegenzunehmen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass der **Niedersächsische Städte- und Gemeindebund** die Mitglieder des Innenausschusses im Anschluss an die Plenarsitzung am 25. Oktober 2018 ab 19.30 Uhr zu einem **Parlamentarischen Abend** einladen möchte. Er bat die Ausschussmitglieder darum, sich den Termin vorzumerken.

Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

und

Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/828

Der **Ausschuss** hatte in seiner 16. Sitzung am 24. Mai 2018 entschieden, eine gemeinsame Anhörung zu diesen Beratungsgegenständen vorzusehen.

Er einigte sich über den Kreis der Anzuhörenden. Im Zuge dessen stellte Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) klar, dass seine Fraktion Wert darauf lege, dass - auch wenn die Fraktionen der SPD und der CDU bereits Vertreter von DBB bzw. DPoIG benannt hätten - der von ihr benannte Vertreter aus dem DBB gehört werde, da dieser spe-

zielle Aspekte zum Bereich Zoll einbringen könne. Der Abgeordnete merkte zudem kritisch an, dass die Koalitionsfraktionen alle Polizeipräsidenten einzeln als Anzuhörende benannt hätten.

Die Anhörung soll am 9. August 2018 (10.15 bis 13 Uhr sowie 14 bis längstens 16.30 Uhr), am 10. August 2018 (10.15 bis 13 Uhr), am 15. August 2018 (10.15 bis 13 Uhr sowie 14 bis längstens 16.30 Uhr) sowie am 16. August 2018 (10.15 bis 13 Uhr) stattfinden.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion der FDP auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen betreffend die Personalien Härke und Herbert bei der Landeshauptstadt Hannover sowie Unterrichtung

Beratung und Beschluss

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) erläuterte den Hintergrund des Antrages seiner Fraktion. Er habe den Medien entnommen, dass es wohl einen Vermerk geben solle, der darauf schließen lasse, dass das Innenministerium in dieser Sache involviert sei. Mit Blick darauf bitte er die Landesregierung um schnellstmögliche Aufklärung darüber, ob es Kontakte in eines der Ministerien bezüglich der Sonderzahlungen an Herrn Herbert gegeben habe.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) unterstützte den Antrag, machte allerdings deutlich, dass sich eine Unterrichtung nur auf eine eventuelle Beteiligung der Landesregierung beziehen solle. Die weiteren Vorgänge in Bezug auf die geleisteten Sonderzahlungen betrafen die Landeshauptstadt Hannover und fielen in die kommunale Zuständigkeit.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung in der heutigen Sitzung zu bitten.

Unterrichtung und Aussprache

MR'in **Kummer** (MI): Ich leite das Referat Kommunalaufsicht. Das Referat hat in der Angelegenheit einen Bericht von der Landeshauptstadt Hannover angefordert. Diesen Bericht hat das Referat am Freitagnachmittag erhalten. Der Bericht wird noch ausgewertet. Der Sachverhalt ist aus Sicht des Referats noch nicht erschöpfend dargestellt. Deshalb kann ich zu den einzelnen Fragen heute noch keine abschließende und umfassende Auskunft geben. Ich bitte um ihr Verständnis. Es gibt noch Nachfragen zum Sachverhalt, die erst geklärt werden müssen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Soweit ich weiß, sind Zulagen für Mehrarbeit gezahlt worden, die für Beamte in der B-Besoldung unzulässig sind. Das hat das Innenministerium meines Erachtens auch schon bestätigt. Das Innenministerium hat sich also schon einmal dazu geäußert.

Können Sie zum jetzigen Zeitpunkt Auskunft darüber geben, ob von Herrn Härke, der die Zahlung ja offenbar veranlasst hat, eine Rücksprache mit dem Haus gehalten wurde?

MR'in **Kummer** (MI): Zum Thema Zulagen allgemein kann ich sagen, dass Mehrarbeitszulagen nur in der A-Besoldung zulässig sind. Das Innenministerium weiß von zwei Fällen in der B-Besoldung, die nach Auskunft der Stadt Hannover rechtswidrig gewesen sein sollen. Diese Fälle müssen aufgeklärt werden. Wer bei der Landeshauptstadt was genehmigt hat, ist für die Landesregierung im Moment noch nicht abschließend geklärt. Insofern kann ich zu diesem Komplex nichts sagen. Aber nach meinem Kenntnisstand geht es um zwei Fälle, wie es auch aus der Presse bekannt ist.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Die Zahlungen sollen bereits seit 2015 getätigt worden sein. Gab es in diesem Jahr Kontakt zwischen Innenministerium und Landeshauptstadt bezüglich dieser Personen und dieser Zahlungen?

MR'in **Kummer** (MI): Auch bei dieser Frage möchte ich kurz ausholen und etwas zur allgemeinen rechtlichen Situation sagen. Die Zulagen werden zuständigkeitshalber von den Personalstellen der jeweiligen Kommunen, also vom jeweiligen Dienstherrn genehmigt. Es gibt keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht in Bezug auf das Innenministerium. Insofern liegen im Innenministerium auch keine Genehmigungsvorgänge zu den Fällen vor. Egal, ob es 2015 oder 2017 betrifft - die beiden Jahreszahlen sind aus der Presse bekannt -, der Sachverhalt wird noch aufgeklärt.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Was wäre die Rechtsfolge, wenn die Rechtswidrigkeit dieser Mehrzahlungen festgestellt wird?

MR'in **Kummer** (MI): Über die Rechtsfolgen entscheidet zunächst die Landeshauptstadt Hannover in eigener Zuständigkeit.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Sie haben gerade ausgeführt, dass es keine Notwendigkeit einer Genehmigung durch das Innenministerium gibt. Nun hieß es in den Medien, es habe im Innenministerium eine Befassung mit dem Fall gegeben. Können Sie zum jetzigen Zeitpunkt ausschließen, dass es eine solche Befassung gegeben hat?

MR'in **Kummer** (MI): Auch auf diese Frage kann ich zum jetzigen Zeitpunkt nur allgemein antworten. Auch wenn ein Vorgang nicht beim Innenministerium angezeigt oder von ihm genehmigt werden muss, kann es sein, dass Kommunen um Rat fragen. Zu dem konkreten Fall kann ich heute aber leider noch nichts sagen.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, die Unterrichtung so bald wie möglich fortzusetzen. Er fasste dafür seine Sitzung am 14. Juni 2018 ins Auge, sofern das Innenministerium signalisiere, zu diesem Zeitpunkt mehr über den Sachverhalt sagen zu können.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/39

erste Beratung: 4. Plenarsitzung am 13.12.2017

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWAVuD

zuletzt beraten: 16. Sitzung am 24.05.2018

dazu: Eingabe 46/02/18

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen

Vorlage 11 Formulierungsvorschläge des GBD

Vorlage 13 Formulierungsvorschläge und Hinweise des GBD

Vorlage 14 Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der FDP

Tischvorlage Empfehlungen des GBD

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) brachte den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen ein und betonte, dass sich auch die Fraktion der FDP diesem Vorschlag zur Änderung ihres Gesetzentwurfs zum Erhalt der Sonntagsflohmärkte angeschlossen habe. Der Änderungsvorschlag sehe unter **§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c** die Festlegung eines Anteils von nicht gewerblichen Anbietern von 75 % vor. In Vorlage 13 sei dieser Anteil noch mit 85 % angegeben und mit einem Fragezeichen versehen. Im Übrigen folge der Änderungsvorschlag den Formulierungsvorschlägen des GBD in Vorlage 13 vollumfänglich.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erkundigte sich mit Blick auf die Vorbemerkungen des GBD in Vorlage 11 bezüglich des Freizeitcharakters von Flohmärkten, ob die in Vorlage 13 vorgesehenen Regelungen aus Sicht des GBD rechtssicher und von den Kommunen praktisch umsetzbar sei. Schließlich sei der Impuls für eine Gesetzesänderung daraus entstanden, dass die Kommunen aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg aus dem

Jahr 2017, das den werktäglichen Charakter von Flohmärkten hervorgehoben habe, eine Rechtsunsicherheit gesehen und teils keine Flohmärkte am Sonntag mehr zugelassen hätten.

ParlR **Hederich** (GBD) antwortete, dass die Rechtsprechung bezüglich der Beurteilung der Werktäglichkeit von Flohmärkten bisher einen anderen Ansatz verfolge als der vorliegende Gesetzentwurf. Insofern begeben sich der Ausschuss mit diesem auf rechtliches Neuland. Die bislang ergangenen Urteile beschäftigten sich überwiegend mit dem „besonderen Anlass“ nach § 14 Abs. 1 Buchst. c des geltenden Feiertagsgesetzes. An diesen besonderen Anlass würden gewisse Anforderungen gestellt, die in der Praxis offenbar nicht ausreichend beachtet worden seien.

Um Rechtssicherheit verlässlich zu gewährleisten, müsste die gegenwärtige Praxis „zurückgeschraubt“ werden. Die Mehrheit im Innenausschuss und - wie das Ergebnis der Mitberatung zeige - auch im Wirtschaftsausschuss tendiere jedoch zu einem Kompromiss zwischen bestehendem Recht und geübter Praxis. Dieser Kompromiss bestehe darin, zu versuchen, die Anlassrechtsprechung für einen gewissen Bereich außer Kraft zu setzen. Dies werde gerechtfertigt durch die Annahme, dass bei Flohmärkten, die die im Gesetzentwurf genannten Kriterien erfüllten, das kommunikative Element und der Freizeitwert - worauf immer wieder Bezug genommen worden sei - so viel Gewicht gewöhnen, dass der Rechtsprechung, die Flohmärkte als werktägliches Kauf- und Verkaufsgeschehen betrachte, etwas entgegengesetzt werden könne, ohne diese grundsätzlich infrage zu stellen. Andernfalls liefe der Gesetzgeber Gefahr, eine Verfassungsklage zu provozieren, da sich das Feiertagsrecht auf das Grundgesetz stütze und damit Verfassungsrang habe. In der Folge gäbe es über mehrere Jahre keine Rechtssicherheit, da für die Entscheidung eines Verfassungsgerichtes ein gewisse Zeitspanne zu veranschlagen sei.

Vorlage 13 beinhalte seiner Meinung nach eine zurückhaltende Lösung, die es bei den klassischen Flohmärkten grundsätzlich bei einer Frequenz von viermal im Jahr belasse und die Möglichkeiten der Gewerbeordnung nicht völlig ausschöpfe. Der Schluss, den offenbar einige Kommunen gezogen hätten, dass das, was nach der Gewerbeordnung zulässig sei, auch nach Feiertagsrecht möglich sein müsse, greife zu kurz. Die Gewerbeordnung schaffe den generellen rechtli-

chen Rahmen und sage nichts über die Zulässigkeit von Veranstaltungen am Sonntag aus.

Der Vertreter des GBD fuhr mit der Beantwortung der Frage nach den Auflagen und Genehmigungspflichten für Veranstalter kleinerer, privater Flohmärkte fort, die im Rahmen der Anhörung im Ausschuss aufgekommen war. Diese sei nicht pauschal zu beantworten, sondern die Antwort hänge von der Größe der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten ab. Mit Blick auf das Feiertagsrecht sei auch im Bagatellbereich bereits eine Genehmigung für am Sonntag stattfindende Flohmärkte notwendig gewesen, aus gewerbe-rechtlicher Sicht jedoch eher nicht. Denn gemäß der Gewerbeordnung müsse keine Marktfestsetzung beantragt werden; sie könne jedoch beantragt werden, was bestimmte Vorteile für den Veranstalter habe. Die jetzt vorgesehene Lösung zielle darauf ab, den Veranstaltern, die sich in einem gemeinnützigen Bagatellbereich bewegten und bisher in einer Art Grauzone agiert hätten, eine Verfahrenserleichterung zu gewähren.

Abschließend erläuterte Herr Hederich in kurzer Form die weiteren Formulierungsvorschläge und Hinweise des GBD im Sinne der Vorlage 13.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) hob hervor, dass auf Basis der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs bis zu zwölfmal im Jahr klassische Flohmärkte, die durch die Kriterien unter § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 definiert würden, möglich seien und zusätzlich bis zu vier sogenannte Goldene Sonntage genehmigt werden könnten. Weitere Ausnahmen seien zudem durch § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 begründbar. Dieser ermögliche es den zuständigen Behörden weiterhin, Ausnahmen „aus besonderem Anlass im Einzelfall“ zuzulassen. Aus seiner Sicht liege damit ein Gesetzentwurf vor, der den Status quo weitestgehend in Recht übertrage und es erlaube, die klassische Flohmarktkultur zu erhalten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) lobte den gemeinsamen Änderungsvorschlag als tragfähigen Kompromiss. Das Ziel, Sonntagsflohmärkte zu erhalten, werde seiner Meinung nach damit erreicht.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) sagte, er sei ebenfalls zufrieden mit der gefundenen Lösung. Sie sei auch mit Blick auf die Ergebnisse der Anhörung ein guter Kompromiss.

Im weiteren Verlauf diskutierten die **Ausschussmitglieder** die Frage, ob der Gesetzentwurf der FDP zur Änderung des Feiertagsgesetzes mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Feiertagsgesetzes zu einem Gesetzentwurf zusammengefasst werden solle, um den Vorgang rechtstechnisch zu vereinfachen und das bestehende Gesetz nur einmal ändern zu müssen. Auf Wunsch des Ausschusses hatte der GBD den Entwurf für eine Zusammenfassung beider Gesetzesvorhaben ausgearbeitet (Tischvorlage).

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) betonte, es sei ihm wichtig, dass es zu beiden Gesetzentwürfen eine eigene Abstimmung im Plenum gebe. Angesichts dessen, dass die FDP-Fraktion dem eigenen Gesetzentwurf zustimmen, aber den der Landesregierung zur Einführung des Reformati-onstages als gesetzlichen Feiertag voraussichtlich ablehnen wolle, halte er eine Fusionierung beider Gesetzesvorhaben, die unweigerlich zu einer gemeinsamen Abstimmung führen würde, für nicht sinnvoll.

Mit Blick darauf, dass die Abstimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung ausdrücklich keinem Fraktionszwang unterliege solle, sprach sich auch Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) gegen eine Zusammenfassung aus. - Abg. **Ulrich Wattermann** (SPD) plädierte ebenfalls dafür, dass beide Entwürfe in getrennten Tagesordnungspunkten im Plenum beraten werden, um sicherzustellen, dass es auch zwei getrennte Abstimmungen gibt.

Abschließend kündigte Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) an, sich bei der heutigen Abstimmung im Ausschuss der Stimme zu enthalten. Für eine abschließende Meinungsbildung wolle er noch Rücksprache mit seiner Fraktion halten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 15) anzunehmen.

Zustimmung: CDU, SPD, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): **Ulrich Watermann** (SPD).

Zudem empfahl der **Ausschuss** dem Landtag, die in die Beratung miteinbezogene Eingabe für erledigt zu erklären und den Einsender zudem über die Sach- und Rechtslage zu informieren.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/827

*erste Beratung: 14. Plenarsitzung am 16.05.2018
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 17. Sitzung am 31.05.2018
(Anhörung)*

dazu:	Eingaben	3524/02/17;	27/02/18;
		57/02/18;	57/02/18-1;
		88/02/18;	129/02/18;
		131/02/18;	132/02/18;
		164/02/18;	172/02/18;
		189/02/18;	207/02/18;
		248/02/18;	249/02/18;
		347/02/18;	369/02/18

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/898

Beratungsgrundlage

Tischvorlage Empfehlungen des GBD

Fortsetzung der Beratung

ParlR **Hederich** erklärte, der GBD empfehle - wie aus der Tischvorlage ersichtlich-, den Satz zur einmaligen Festlegung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag anlässlich des 500. Jahrestages des Thesenanschlags Martin Luthers im Jahr 2017 (§ 2 Abs. 1 Satz 2) im Rahmen der angestrebten Gesetzesänderung zu streichen. Der Landtag habe 2013 eine Gesetzesänderung beschlossen, mit der dieser Satz eingefügt und später wieder hätte gelöscht werden sollen. Die beabsichtigte Löschung sei aber in der Praxis nicht vollständig erfolgt. Insofern sollte dies im Rahmen der jetzt angestrebten Gesetzesänderung sichergestellt werden.

Der **Ausschuss** folgte dieser Empfehlung.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Änderungsantrag in der Drs. 18/898 abzulehnen. Weiterhin empfahl er ihm, den Gesetzentwurf in der Drs. 18/827 mit Änderungen (Vorlage 40) anzunehmen.

*Zustimmung: SPD,
CDU (fünf Ausschussmitglieder),
AfD*

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: CDU (ein Ausschussmitglied)

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): **Ulrich Watermann** (SPD).

Zudem empfahl der **Ausschuss** dem Landtag, die in die Beratung miteinbezogenen 21 Eingaben inklusive eines Folgesatzes für erledigt zu erklären.

Tagesordnungspunkt 4:

Die Große Koalition stellt die Weichen für moderne, starke und gut ausgerüstete Sicherheitsbehörden

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/35

*erste Beratung: 5. Plenarsitzung am 14.12.2017
AfluS*

zuletzt beraten: 15. Sitzung am 07.05.2018

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss die Beratung ab. Er empfahl dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: FDP, GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen um den Angriff auf das Haus eines Polizisten im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Unterrichtung

KD **Lietzau** (MI): Ich unterrichte Sie auf der Grundlage der Berichterstattung der Polizeidirektion Lüneburg über den Vorfall vom 18. Mai 2018 in Hitzacker. An diesem Freitag fand im Rahmen der Kulturellen Landpartie 2018 die alljährliche sogenannte Kulturelle Widerstandspartei beim Erkundungsbergwerk in Gorleben statt. Teil dieser Widerstandspartei ist die Umrundung des Bergwerkes, die an diesem Tag mit ca. 1 000 Teilnehmern - aufwachsend auf 1 700 Teilnehmer - in der Zeit von ca. 17 bis 18 Uhr stattgefunden hat. An den polizeilichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung durchgeführt worden sind, nahmen u. a. zwei Kollegen der Polizeiinspektion Lüneburg teil. Auf diese beiden werde ich im Fortlauf der Unterrichtung zurückkommen.

Nach polizeilichen Erkenntnissen haben sich mehrere Dutzend Personen aus dem Teilnehmerkreis der vorgenannten Veranstaltung auf noch nicht bekannte Weise zum Haus eines Polizeibeamten in Hitzacker begeben. Die Entfernung zwischen beiden Orten beträgt ca. 30 km. Einer der beiden Beamten, die ich bereits erwähnt habe, wurde gegen 20 Uhr von seiner Ehefrau angerufen. Ihm wurde mitgeteilt, dass sich vor seinem Privathaus eine größere Menschenmenge aufhalte und einige Personen aus dieser Gruppe in äußerst bedrohlicher Weise auch das Grundstück betreten hätten. Ein Teil dieser Personengruppe sei nach Angaben der Ehefrau verummmt gewesen. Die Ehefrau habe zudem Geräusche wahrnehmen können, die sie nicht eindeutig einordnen konnte. Die Geräusche hätten sich laut ihren Angaben wie ein Schlagen gegen die Hauswand oder das Zünden von Pyrotechnik angehört.

Ich darf an dieser Stelle berichten, dass die Ehefrau des Beamten mittlerweile vernommen worden ist. Sie hat ergänzt, dass sie auch lautes Grölen bzw. das Skandieren von Parolen wahrgenommen habe. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich allerdings nicht sagen, was genau gerufen worden ist.

Der Beamte, der von seiner Ehefrau angerufen worden war, hat seine Informationen der polizeilichen Einsatzleitung mitgeteilt. Daraufhin wurden Kräfte der Polizei Lüneburg zu dem Wohnhaus des Beamten in Hitzacker entsandt. Während der Anfahrt hielt der betroffene Kollege Kontakt zu seiner Frau und seinem Sohn, die sich beide im Haus aufhielten und - nach den vorliegenden Informationen - völlig verängstigt waren.

Die Einsatzkräfte sind gegen 20.28 Uhr am Wohnhaus eingetroffen und stellten dort eine größere Personengruppe in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses fest. Die Gruppe war offensichtlich auf dem Weg in Richtung des dortigen Bahnhofes. Ein Teil dieser Gruppe konnte sich bei Eintreffen der polizeilichen Kräfte unerkannt entfernen. Allerdings wurden nach vorliegendem Bericht 55 Personen vor Ort festgestellt. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurde dann auch die Identität dieser Personen ermittelt.

Durch die beiden eingesetzten Beamten, die zuvor im Rahmen des Polizeieinsatzes in Gorleben tätig geworden waren, wurden in dieser Personengruppe in Hitzacker Personen festgestellt, die sich vorher auch in Gorleben aufgehalten hatten. Das ist der Sachstand zu dem Vorfall in Hitzacker.

Die Polizei prüft derzeit im Rahmen einer Ermittlungsgruppe, die nicht in der PI Lüneburg, sondern in der PI Harburg angebunden ist, das Vorliegen möglicher Straftaten. Die Staatsanwaltschaft in Lüneburg ist involviert. In öffentlicher Sitzung kann ich dazu aber nicht mehr sagen.

Aussprache

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Sie sagten, dass Sie in öffentlicher Sitzung nicht mehr sagen können. Können Sie in vertraulicher Sitzung noch etwas ergänzen?

KD **Lietzau** (MI): Ich könnte in vertraulicher Sitzung ergänzen und noch etwas zur Person des betroffenen Beamten sagen sowie nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft in Lüneburg konkretere Inhalte zum Gegenstand der Ermittlungen, die geführt werden, nennen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Dann beantrage ich, dass wir die Unterrichtung im Anschluss in vertraulicher Sitzung fortsetzen, Herr Vorsitzender.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Unterrichtung in einem vertraulichen Sitzungsteil zu ergänzen. Darüber liegt eine gesonderte Niederschrift vor.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ist es ermittelt worden, wie die beteiligten Personen an die Adresse dieses Polizisten gelangt sind?

Ich habe gehört, dass Flaggen oder Transparente am Carport des Beamten befestigt worden sind. Was stand darauf? Waren darauf irgendwelche Parolen zu identifizieren?

KD **Lietzau** (MI): Derzeit kann ich Ihnen nicht definitiv sagen, auf welche Weise die Anschrift des Beamten bekannt geworden ist. Aus polizeilicher Erfahrung kann ich aber sagen, dass es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Hitzacker bekannt sein dürfte, wo ein Beamter wohnt. Darüber hinaus hat es im Vorfeld verschiedene Veröffentlichungen im Internet gegeben, in denen der Beamte teilweise mit einem Kommentar genannt worden ist. Allerdings ist seine Anschrift nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse der Polizei nicht veröffentlicht worden.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Sind außer dem Anbringen von Plakaten oder Leinwänden am Carport weitere Schäden an und auf dem Grundstück aufgetreten?

KD **Lietzau** (MI): Zu den Sachbeschädigungen kann ich Ihnen keinen aktuellen Sachstand geben. Das ist Gegenstand einer Betrachtung im Rahmen der Strafverfahren, die derzeit geprüft werden. Nach meiner jetzigen Kenntnis hat es aber keine weiteren Sachschäden gegeben.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Gibt es insbesondere für das Kind und die Ehefrau eine psychologische Betreuung?

KD **Lietzau** (MI): Mit dem Beamten ist natürlich sofort nach dem Einsatz gesprochen worden. Ihm sind entsprechende Hilfsangebote gemacht worden. Für diese Art von schwerwiegenden Vorfällen gibt es beispielsweise in allen Polizeibehörden eine sogenannte regionale Beratungsstelle, die sich u. a. aus speziell geschulten Beamtinnen und Beamten zusammensetzt, die, je nach dem, was passiert ist, und wenn der Betroffene es wünscht, mit ihm sprechen. Darüber hinaus kann seine Familie, sofern sie betroffen ist und es wünscht, in entsprechende Gespräche einbezogen werden.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Die Demonstrierenden haben laut Medienberichten angegeben, dass der betroffene Beamte noch selbst in Hitzacker im Einsatz war, nach kurzer Zeit aber vom Einsatz abgezogen worden ist. Können Sie sagen, ob das stimmt, und, wenn ja, was der Grund für den Abzug war?

KD **Lietzau** (MI): Ich kann bestätigen, dass der Beamte während dieses Vorfalles in Hitzacker vor Ort war, nachdem er mit anderen Polizeibeamtinnen und -beamten vom ursprünglichen Einsatzort in Gorleben von der Einsatzleitung dorthin verlegt worden war. Zu welchem Zeitpunkt er aus den Maßnahmen vor Ort in Hitzacker herausgelöst worden ist, kann ich Ihnen im Moment nicht definitiv sagen. Er ist dabei gewesen, weil er Teil der Polizeieinheit gewesen ist, die vom Polizeiführer - so der Terminus der Polizei - nach Hitzacker geschickt worden ist.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ist es üblich, dass Polizeibeamte den Einsatz weiter begleiten, auch wenn sie selbst, ihre Familie oder Angehörige betroffen sind?

KD **Lietzau** (MI): Wir haben, Gott sei Dank, sehr wenige Vorfälle, in denen in irgendeiner Art und Weise auf die Privatsphäre oder den Privatbesitz von Polizeibeamtinnen oder -beamten eingewirkt wird.

Nach meiner Einschätzung ist dieser Beamte vor dem Hintergrund des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs und möglicherweise auch der begrenzten Anzahl von Einsatzkräften, die in Gorleben tätig geworden sind, zunächst einmal mitgefahren und dann zu einem Zeitpunkt, der mir jetzt nicht definitiv bekannt ist - Sie haben es angesprochen -, aus dem Einsatz entlassen worden.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Habe ich es richtig verstanden, dass der Ort der Kulturellen Widerstandspartei tatsächlich 30 km von Hitzacker entfernt ist und dass die Personengruppe offenbar gezielt am Wohnhaus des Polizisten angereist ist?

KD **Lietzau** (MI): Ja. Die Polizeiinspektion Lüneburg hat uns übermittelt, dass die Entfernung zwischen beiden Orten ca. 30 km beträgt.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): 2014 gab es einen Fall, in dem das Auto eines Polizisten - das war in Göttingen, wenn ich mich richtig erinnere - angezündet worden ist. Gerade die Kolleginnen und Kollegen, die im Staatsschutz tätig sind, ha-

ben häufig mit Menschen zu tun, die Gewaltbereitschaft zeigen. Welche Mechanismen gibt es, um zu verhindern, dass die Adresse von Kolleginnen und Kollegen aus diesem Bereich weitergegeben wird oder herausgefunden werden kann? Gibt es Mechanismen, um speziell diese Kollegen zu schützen?

KD Lietzau (MI): Ob es Verfahren gibt, die es ermöglichen, einzelne Beamtinnen und Beamte gegen mögliche Übergriffe zu schützen, möchte ich zunächst in allgemeiner Form beantworten. Grundsätzlich ist eine Auskunftssperre im Melderegister bzw. die Sperre von Auskünften zu Fahrzeugen, die Beamtinnen oder Beamte fahren, nicht vorgesehen. Vereinzelt werden allerdings entsprechende Sperren veranlasst. Sie sind grundsätzlich vom Einzelfall abhängig.

Nach dem Straßenverkehrsgesetz oder dem Niedersächsischen Meldegesetz kann eine entsprechende Sperre veranlasst werden, z. B. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person einer Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre, würde eine entsprechende Auskunft erteilt. Die Polizei hat in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, das für den Bereich der Übermittlungssperren bezogen auf Fahrzeugdaten zuständig ist, die Daten von einigen Organisationseinheiten per se gesperrt. Das sind beispielweise die Angehörigen unserer Spezialeinheiten oder die Beamtinnen und Beamten, die im Zeugenschutz tätig sind. In diesen Fällen geht es häufig um Schwere Kriminalität oder besonders gewalttätige Gruppen und Einzeltäter. Auf Grundlage der jeweils vorliegenden Informationen muss verhindert werden, dass durch eine Preisgabe der Wohnanschrift eine Gefährdung der Beamtin oder des Beamten bzw. ihrer oder seiner Familie in Betracht kommen könnte.

Darüber hinaus gilt aber für alle, die in Niedersachsen tätig sind, dass im Einzelfall - nicht nur bezogen auf den Staatsschutz, sondern auch bezogen auf andere herausgehobene Fälle z. B. im Bereich der organisierten Kriminalität - eine entsprechende Übermittlungssperre in Betracht gezogen werden kann.

Abg. Sebastian Lechner (CDU): Vor dem Hintergrund, dass wir hier vor wenigen Wochen über die Datenschutz-Grundverordnung gesprochen haben, in der es auch um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht, frage ich mich, wie es überhaupt möglich ist, Auskünfte über Polizei-

beamte zu erlangen. Wie kann das in der Praxis ablaufen?

KD Lietzau (MI): Ich versuche, spontan ein Beispiel zu konstruieren: Stellen Sie sich vor, dass eine Person, die aus welchen Gründen auch immer wissen möchte, wo ein Polizeibeamter wohnt, das Kennzeichen des Fahrzeugs, mit dem der Beamte nach Dienstende vom Parkplatz der Polizei fährt, abliest. Diese Person könnte dann zum Straßenverkehrsamt gehen und sagen, dass das betreffende Fahrzeug einen Unfallschaden an ihrem Fahrzeug verursacht habe, und darum bitten, dass sie den Halter genannt bekommt. Nach meiner Kenntnis kann das Straßenverkehrsamt über den Fahrzeughalter Auskunft geben, weil jedermann Ansprüche hat, mögliche Schäden auf dem Rechtswege einzufordern bzw. einzuklagen.

Es wird ähnliche Konstellationen geben, die es theoretisch ermöglichen, entsprechende Auskünfte vom Einwohnermeldeamt zu bekommen. Aber an der Stelle muss ich passen. Das ist nicht mein Fachgebiet.

Für diese Fälle werden für Beamtinnen und Beamte, die einer möglichen Gefährdung ausgesetzt sind, Übermittlungssperren veranlasst.

Abg. Jens Ahrends (AfD): Ich möchte Ihnen widersprechen. Das Straßenverkehrsamt wird diese Daten wahrscheinlich nicht herausgeben. Es gibt einen Zentralruf der Autoversicherer. Im Falle eines Schadens kann man sich telefonisch an diese Stelle wenden, und über das Kennzeichen bekommt man dann die Versicherungsscheinnummer und den Versicherer, aber nicht den Namen des Halters oder dessen persönliche Daten. Ich würde diesen Weg also ausschließen.

Über das Einwohnermeldeamt kann ich nichts sagen; da kenne ich mich nicht aus. Aber dass die persönlichen Daten über das Kennzeichen ermittelt werden, möchte ich ausschließen.

Abg. Sebastian Lechner (CDU): Das ist ein Komplex, zu dem ich wirklich gern weitere Informationen hätte. Diese Lücke müssen wir schließen. Es kann nicht sein, dass jemand über solche Tricks an personenbezogene Daten - die wir sonst über die Datenschutz-Grundverordnung in allen Bereichen zu Recht ganz strikt schützen - von Polizisten kommt.

Insofern beantrage ich, dass der Ausschuss die Landesregierung bittet, möglichst zeitnah mit dem Schwerpunkt auf diesen Bereich zu unterrichten

und die Fragen zu beantworten, unter welchen Umständen tatsächlich Daten weitergegeben werden und wie damit umgegangen werden kann.

Der **Ausschuss** beschloss einmütig, die Landesregierung zu bitten, die Unterrichtung so bald wie möglich mit dem genannten Themenschwerpunkt fortzusetzen und bei dieser Gelegenheit - sofern möglich - auch die ersten Ergebnisse der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wiederzugeben. Als Termin nahm der Ausschuss seine Sitzung am 14. Juni 2018 in Aussicht.

Tagesordnungspunkt 6:

Konsequenzen aus Fall Shahroudi ziehen - Visapraaxis verbessern - Völkerstrafgesetzbuch und Strafprozessordnung anpassen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 18/967

direkt überwiesen am 29.05.2018
AfluS

Erörterung von Verfahrensfragen

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) kündigte an, dass seine Fraktion die Präsidentin bitten werde, den Antrag federführend an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen und gegebenenfalls den Ausschuss für Inneres und Sport als mitberatend zu bestimmen.

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/154

erste Beratung: 6. Plenarsitzung am 24.01.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: Af-HuF

zuletzt beraten: 8. Sitzung am 15.02.2018

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 11

Anwesend:

- **Dirk-Ulrich Mende** (NST)

- **Meinhard Abel** (NSGB)

- **Herbert Freese** (NLT)

Dirk-Ulrich Mende: Ich komme direkt zu den erheblichen Bedenken, die wir gegen den Vorschlag und den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion haben. - Unsere schriftliche Stellungnahme wurde gerade verteilt. Wir können - das vorweg - ganz deutlich feststellen, dass wir den Gesetzentwurf in Gänze ablehnen, da er aus verschiedensten Gründen gegen die Verfassung verstößt.

Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir uns der Diskussion und der Problematik um die Straßenausbaubeiträge durchaus bewusst sind. Wir stellen allerdings fest, dass wir im Moment ein System haben, das insofern absolut zutreffend geregelt ist, als man der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit gibt, diese Diskussion vor Ort zu führen und auch vor Ort zu entsprechenden gerechten Lösungen zu kommen. Deshalb ist unsere zentrale Vorwurf, dass der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion in die kommunale Selbstverwaltung eingreift, diesen Eingriff nicht kompensiert und hier der kommunalen Selbstverwaltung eine Möglichkeit der Gestaltung vor Ort entziehen will, die nicht zu entziehen ist.

Im Einzelnen wundern wir uns auch ein Stück weit über den Vorschlag der FDP-Fraktion. Wir fragen uns, was das jetzt soll. Schließlich wollte die FDP die Kommunen im Jahr 2005 noch dazu verpflichten, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Wenn sich die kommunalen Spitzenverbände damals nicht gewehrt hätten, stünde das heute noch so im Gesetz. Wir haben uns damals massiv gewehrt, wir haben gesagt, es ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, und wir haben dafür gesorgt, dass das, was schon 1990 auf den Weg gebracht worden war, wieder eingeführt wurde - nämlich dass die Kommunen selbst darüber entscheiden können, was sie an Straßenausbaubeiträgen bei ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern geltend machen.

Die Verstöße gegen die Niedersächsische Verfassung betreffen insbesondere Artikel 68 Abs. 1. Im Gesetzentwurf fehlt die entsprechende Darstellung, wie die Mindereinnahmen kompensiert werden sollen bzw. wie der Ausgleich über den kommunalen Finanzausgleich bewerkstelligt werden könnte. Ich glaube, die FDP-Fraktion ist sich nicht darüber im Klaren, wie der kommunale Finanzausgleich tatsächlich funktioniert und ob er eine solche Kompensation überhaupt darstellen kann. - Das kann er nämlich nicht. Der kommunale Finanzausgleich dient dazu, allgemeine Mittel zu verteilen, und nicht das, was im Rahmen des Straßenausbaubeitrages lokal für einzelne Straßen zu erheben ist.

Insgesamt stellt es sich damit so dar, dass mit dem Gesetzentwurf ein Eingriff in die kommunale Finanzhoheit vorgenommen wird. Nach unserer ersten Prüfung stellen wir fest, dass hier gegen die Bestimmungen von Artikel 57 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung verstoßen wird. Wir haben heiße Diskussionen darüber geführt - und es letztlich auf einen guten Weg gebracht -, wie man mit dem Kostenausgleich für die Kindergartenbeiträge umgeht. Hier stellen wir fest, dass eine entsprechende Regelung in dem Gesetzentwurf völlig fehlt. Auch dies ist nicht akzeptabel.

Ein weiterer Punkt, den wir anzusprechen haben, ist, dass es im Gesetzentwurf so dargestellt wird, als ob lediglich die Straßenausbaubeiträge entfallen sollen. Tatsächlich wollen Sie aber § 6 und § 6 b NKAG insgesamt streichen. Dabei übersehen Sie, dass durch die Streichung dieser beiden Paragraphen weit mehr als nur die Straßenausbaubeiträge entfallen werden. Für die Kommunen entfällt damit auch die Möglichkeit, die Kosten für

Abwasser und Kanalisation umzulegen und einzutreiben. Auch das ruft unseren Widerstand hervor. Wir sehen darin im Grunde genommen sogar einen Affront, weil sich insoweit aus dem Gesetzgebungsmaterial nicht ein einziger Hinweis darauf ergibt, dass wir hier noch weitere finanzielle Verluste erleiden sollen.

Ich will es nicht zu weit ausdehnen, aber ich möchte noch auf eines hinweisen: Straßenausbaubeiträge sind eine zentrale Möglichkeit der Refinanzierung. Rund 540 000 km Straße sind in kommunaler Hand, davon 450 000 km in der Baulast der Städte und Gemeinden. Fast 80 % des über- und innerörtlichen Straßennetzes gehören den Kommunen. Wir müssen die Straßeninfrastruktur vor Ort in Ordnung halten. Dafür sind wir darauf angewiesen, alle Einnahmen zu akquirieren, die uns dies ermöglichen.

Die Straßenausbaubeiträge sind in der Vergangenheit so gestaltet worden - und deswegen sage ich, ist es sehr richtig, wenn dies auf der kommunalen Ebene verbleibt -, dass sie gerecht sind. Nur diejenigen werden zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen, die von den Straßen auch tatsächlich einen Vorteil haben, und wir sind in den Kommunen bereit, entsprechende Sätze dafür anzusetzen, dass auch tatsächlich nur der Vorteil umgelegt wird. Der Anteil schwankt zwischen 30 und 75 % - je nachdem, um welche Straßen es sich handelt, und ob und wer diese Straßen auch tatsächlich nutzt. Das können wir vor Ort in den Kommunen sehr viel besser regeln, als wenn uns der Gesetzgeber des Landes aufgibt, auf diese Beiträge gänzlich zu verzichten, ohne uns die Möglichkeit zu geben, an anderer Stelle die notwendigen Finanzmittel dafür zur Verfügung zu stellen, mit denen wir dann in der Lage wären, die Straßeninfrastruktur aufrechtzuerhalten.

Ich glaube, die Kommunen haben in den vergangenen Jahrzehnten den Beweis angetreten, dass sie es können. Man sollte es insofern bei den Kommunen belassen und nicht durch das Land intervenieren.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Sie wundern sich, dass wir heute diese Position einnehmen, aber das zeigt vielleicht, dass wir im Gegensatz zu anderen lernfähig sind.

Sie gehen ja im Wesentlichen auf den formalen Grund der fehlenden Gegenfinanzierung ein. Vor dem Hintergrund der Kita-Beitragsdiskussion: Se-

hen Sie es uns als Fraktion mit 30 Mitarbeitern nach, dass wir eine solch diffizile Turnübung nicht schaffen. Ich glaube, dass die Stadtverwaltung der Stadt Celle das wahrscheinlich auch nicht schaffen würde. Aber wenn es eine adäquate Gegenfinanzierung gebe, so wie es jetzt beispielsweise in Bayern vorgemacht wird, wo die bayerische Landesregierung die Straßenausbaubeiträge abschafft und den Kommunen eine Kompensation gibt, würden Sie dann an dieser Stelle eine andere Haltung einnehmen?

Dirk-Ulrich Mende: Eine vollständige Kompensation der uns wegbrechenden Mittel wäre sicherlich schön. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass das tatsächlich über den Landeshaushalt möglich ist. Sie müssten insofern darlegen, wie denn im Landeshaushalt eine solche finanzielle Situation dargestellt werden könnte. Aber Ihr Gesetzentwurf gibt dazu - jedenfalls im Moment noch - keine Auskunft. Von daher sehen Sie es mir nach: Über Spekulationen würde ich mir jetzt ungern den Kopf zerbrechen wollen. Bevor die Arbeitsgemeinschaft dazu Position beziehen kann, müssten wir gucken, wie es im Einzelnen aussieht.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Derzeit wird in Niedersachsen an vielen Stellen über die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen diskutiert. - Heute sind Mitglieder aus 23 verschiedenen Bürgerinitiativen als Zuhörer hier. Ich denke, das verdeutlicht die Situation. Von der rot-grünen Landesregierung wurden die wiederkehrenden Beiträge eingeführt. Im Moment habe ich aber den Eindruck, dass Kommunen häufiger Straßenausbaubeiträge abschaffen als wiederkehrende Beiträge einzuführen. Teilen Sie diese Ansicht, und woran liegt es aus Ihrer Sicht, dass die wiederkehrenden Beiträge in der kommunalen Landschaft in Niedersachsen keinen Niederschlag finden?

Dirk-Ulrich Mende: Ich nehme auch wahr, dass im Moment vielfach Diskussionen laufen und dass man sich auf kommunaler Ebene über die Straßenausbaubeiträge Gedanken macht. Zum Teil sollen sie abgeschafft, zum Teil sollen sie über die Erhöhung der Grundsteuer kompensiert werden. Die Kommunen machen sich Gedanken darüber, wie sie es organisieren sollen. Aber ich kann im Moment noch nicht feststellen, dass der Vorschlag der rot-grünen Landesregierung gänzlich gescheitert ist. Es gibt in einigen Kommunen Diskussionen darüber, ob man nicht tatsächlich einen solchen Weg gehen möchte.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zur Kompensation. Der Bund der Steuerzahler spricht in seiner schriftlichen Stellungnahme von einer Finanzierungslücke von 80 bis 100 Millionen Euro. Teilen Sie diese Einschätzung, oder würden Sie da eine andere Summe nennen? Denken Sie, dass Konnexität vorliegt, wenn man dem Gesetzentwurf folgt?

Dirk-Ulrich Mende: Es ist ein Fall von Konnexität, aber es kann kaum kompensiert werden. Wir haben in den Städten unterschiedliche Strukturen, und wenn ich versuche, so etwas über Konnexität zu kompensieren, dann schreibt das Land letztlich vor, wie viele Straßen in einer Gemeinde überhaupt noch saniert werden können. Das kann nicht richtig sein. Eine Gemeinde hat vor Ort zu entscheiden, wie sanierungsbedürftig welche Straßen sind, wann und wie das abgearbeitet werden soll und ob es womöglich eine Situation gibt, die dazwischenschlägt - z. B. eine Unterspülung durch Regen -, die die gesamte Planung verändert. Insofern ist es notwendig, dass wir bei den Straßenausbaubeiträgen auf der kommunalen Ebene bleiben und das tatsächlich der Selbstverwaltung der Kommunen überlassen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Das Thema Straßenausbaubeiträge betrifft ja viele Menschen, und es kann unter Umständen zu sozialen Härten führen, wenn die Beträge hoch ausfallen. Gerade in ländlichen, weniger dicht besiedelten Regionen ist das häufiger der Fall. Deshalb meine Frage zu den wiederkehrenden Beiträgen: Wie sind da die Erfahrungen? Haben Sie Hinweise für uns, wie man vielleicht eine Vereinfachung der etwas komplexen verwaltungstechnischen Vorbereitungen erreichen könnte?

Dirk-Ulrich Mende: Die wiederkehrenden Beiträge sind ein relativ neues Instrumentarium. Ich denke, man muss sich erst noch näher damit beschäftigen, um tatsächlich diesen Weg zu gehen. Die Gemeinde Winsen/Aller hat sich auf den Weg gemacht und darüber diskutiert, sich dann aber letztlich für eine Grundsteuererhöhung ausgesprochen. Allerdings sind die Grundsteuerbeiträge derzeit in der Diskussion, weil die Grundsteuer sich insgesamt verändern wird. Insofern wage ich zu bezweifeln, dass das ein empfehlenswerter Weg ist.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Auch bei den einmaligen Straßenausbaubeiträgen gibt es ja die Möglichkeit der Stundung. Allerdings geht die mit einem relativ hohen Zinssatz einher - 0,5 % im Mo-

nat, meine ich, also 6 % im Jahr. Das ist nicht vergleichbar mit der aktuellen Zinssituation am Markt. Könnte man hier z. B. eine Art Sozial- oder Härtefallklausel einpflegen, um das aufzufangen?

Dirk-Ulrich Mende: Es gibt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der sagt, dass das gesetzlich geregelte Zinsniveau zu hoch bzw. verfassungswidrig ist. Das bringt uns als Kommune aber in erhebliche Schwierigkeiten. Denn das bedeutet, dass wir auf der einen Seite bei unseren Bescheiden darauf verzichten bzw. sie bezüglich der Zinsen nach § 165 AO unter Vorbehalt stellen müssen. Auf der anderen Seite sind wir aber dort, wo wir Zinsen zahlen müssen, natürlich an das Gesetz gebunden und müssen die 6 % auszahlen.

Wir diskutieren in diesem Zusammenhang derzeit mit dem Finanzministerium - sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene -, um zu vernünftigen Lösungen zu kommen. Mit einem niedrigeren Zinsniveau, wie es im Moment üblich ist, und einer Stundung kommt man, glaube ich, vielen Menschen schon sehr gut entgegen.

Straßenausbaubeiträge fallen in der Regel relativ selten an - einmal bei der Neuerstellung einer Straße, und dann in der Regel nach 30 bis 40 Jahren für die Wiederherstellung der Straße. Es handelt sich um Kosten, wie man sie beim Haus auch immer dann berücksichtigen muss, wenn man sich fragt: Wie lange hält das Dach, wie lange hält die Heizung, wann müssen die Fenster renoviert werden, wann muss etwas an der Fassade gemacht werden? Diese Kosten sind deshalb, wie ich finde, von einem Hausbesitzer eigentlich in die Lebenserwartung und die Dauer eines Hausbesitzes mit einzuplanen, und sie stellen von daher keine Überforderung dar.

Was ich feststelle, ist, dass heute bestimmte Generationen in bestimmten Wohngebieten massiv betroffen sind - Personen, die kurz vor der Pension, vor der Rente stehen, und kein Kapital haben, um die Summen, die dabei zum Teil anfallen, auf einen Schlag zu bezahlen. Deswegen haben wir so eine massive Diskussion in allen Kommunen, und deswegen müssen sich die Kommunen auch Gedanken darüber machen, wie man klug und richtig damit umgeht. Denn wir müssen unbedingt verhindern, dass wir unsere Bevölkerung bzw. diejenigen, die dort wohnen, durch Straßenausbaubeiträge überfordern.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich möchte kurz auf den Unterschied zwischen einer Grundsteuererhöhung und der Erhebung von Beiträgen eingehen. Sie haben ja schon angedeutet, dass es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Umstrukturierungen kommen wird. Nicht wenige Kommunen im Land sind überschuldet, und wenn diese Kommunen sich jetzt dafür entscheiden, das Problem über die Grundsteuer zu lösen, besteht dann nicht die Gefahr, dass die über die Steuern finanzierten Rücklagen, die für Straßenausbauten vorgesehen waren, zur Deckung des allgemeinen Haushalts herangezogen werden, wenn z. B. Investitionen an Krankenhäusern, Schulen oder Kindergärten anstehen? So ein Haushalt muss ja auch der Kommunalaufsicht vorgelegt werden.

Dirk-Ulrich Mende: Selbstverständlich besteht die Gefahr. Der Unterschied zwischen den Einnahmen über das Gebührenrecht und dem, was über das Steuerrecht eingenommen wird, ist jedem von Ihnen bekannt. Steuern sind allgemeine Deckungsmittel, Gebühren sind für eine Gegenleistung. Deswegen kann man das, was über eine Steuererhöhung eingenommen wird, nicht allein für eine bestimmte Aufgabe zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunalaufsicht kann dann sagen: Da ist noch Geld, das muss zuerst eingesetzt werden, egal, ob die Planung ursprünglich anders war. - Ob das klug ist und ob ein Landrat das dann auch so machen wird, weiß ich nicht. Ich glaube, es gibt ein gutes Miteinander zwischen den Kommunen und der kommunalen Gemeinschaft, aber es besteht auf jeden Fall die theoretische Gefahr, dass solche Mittel dann möglicherweise doch für andere Zwecke eingesetzt werden müssen.

Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Anwesend:

- Reinold von Thadden

Reinold von Thadden: Zum Verhältnis Kommune/Eigentümer und dem Bereich des öffentlichen Rechts wurde bereits vieles gesagt. Dem Deutschen Mieterbund geht es aber naturgemäß in erster Linie um etwas anderes.

Das Steuerrecht wirkt sich auch auf das private Mietrechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Mieter aus. Die Grundsteuer ist laut Gesetz eine umlegbare Position in den Nebenkosten. Sie ist in den §§ 1 und 2 der Betriebskostenverordnung aufgeführt. Und das ist für den Deutschen Mieterbund bzw. auch für die Mieter seit jeher - bzw. seitdem das so ist - ein Ärgernis. Diese Position ist sehr problematisch, und sie passt nicht recht in das System der Betriebskostenverordnung. Dort geht es zumeist um Verbrauch, um Verursachung. In diesem Maße wird der Mieter herangezogen. Und nun kommt eine Steuer, die auf den ersten Blick für den Mieter eigentlich gar keine Auswirkungen haben darf, in dieses System hinein. - So viel zum Ausgangspunkt. Das ist etwas, das uns ohnehin immer gestört hat.

Jetzt haben wir die Diskussion um die Straßenausbaubeiträge, und sofort wird sehr massiv die Position vertreten, die Grundsteuer zu erhöhen - als Kompensation, als Ausweichmöglichkeit. Das ist auch in den Zeitungsartikeln zu diesem Thema regelmäßig zu lesen. Dagegen müssen wir uns natürlich in Position bringen. Denn es kann nicht sein, dass diese für den Mieter ohnehin schon problematische Nebenkostenposition der Grundsteuer jetzt noch ausgebaut werden soll.

§ 535 BGB sieht vor, dass die Reparaturlast nur einmal vom Mieter getragen werden soll. Der Mieter zahlt regelmäßig seine monatliche Miete, und mit dieser Grundmiete - mit der normalen Miete ohne die Betriebskosten - zahlt er im Prinzip auch das Engagement des Vermieters mit, dass dieser, wenn etwas kaputt ist, wenn ein Mangel in der Wohnung ist, Reparaturen bezahlt. Wenn im Rahmen der Betriebskostenverordnung indirekt über Grundsteuererhöhungen Positionen mit eingerechnet werden würden, die eben auch Reparaturen sind - und um nichts anderes geht es ja bei Straßenausbaubeiträgen -, würde der Mieter also im Ergebnis zweimal herangezogen werden.

Dazu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht am 10. April 2018 entschieden hat, dass die Grundsteuersystematik neu geregelt werden muss. Insofern passt es im Moment eigentlich überhaupt nicht, über Grundsteuererhöhungen zu sprechen. Man sollte erst einmal abwarten, wie das Ganze neu geregelt wird. Die Hebesätze sind in vielen Kommunen am Anschlag. Jetzt auf eine Grundsteuererhöhung zu setzen, dürfte auch für viele andere - nicht nur für den Mieterbund - problematisch sein.

Im Ergebnis kann es also nicht sein, dass sich steuerrechtliche Erwägungen beim Mieter niederschlagen und dieser jetzt an die Stelle der Anliegereigentümer treten muss. Natürlich ist die momentane Situation nicht ganz praktikabel. Wir sehen durchaus, dass die Anliegereigentümer hier überfordert sind. Das kann aber nicht durch die Mieter aufgefangen werden. Es muss vielmehr eine Lösung gefunden werden, die alle gleichmäßig belastet und mit der alle mit ins Boot geholt werden.

Wir haben es eben schon gehört: Steuermittel sind allgemeine Mittel, d. h. wenn die Grundsteuer erhöht wird, ist es für den Mieter in der Nebenkostenabrechnung gar nicht mehr nachvollziehbar, was auf welchen Anteil, auf welche Position entfällt. Er hat dann einfach eine höhere Grundsteuer, und der Eigentümer kann sie komplett umlegen, und dagegen kann der Mieter im Ergebnis nichts machen, weil die Betriebskostenverordnung vorsieht, dass die Grundsteuer auf ihn umgelegt werden kann.

Das sind Bedenken, die wir haben, und dagegen müssen wir uns als Deutscher Mieterbund einfach wehren, damit die Kosten am Ende nicht beim Mieter hängen bleiben.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Sie sprachen von Gerechtigkeit. Mich würde interessieren: Inwiefern ist es gerecht, wenn Mieter die Straßen, die sie mitbenutzen, nicht mitfinanzieren?

Sie sagten, die Grundsteuer, die ja auf den Mieter umgelegt werden kann, wäre nicht das richtige Mittel. Bei wiederkehrenden Leistungen wären die Mieter nicht betroffen. Nach Ihrer Rechnung zahlt der Mieter, wenn ich es richtig verstanden habe, für die Nutzung von Gemeindestraßen, keinen Cent.

Reinold von Thadden: Ich habe ja gerade gesagt, dass der Mieter durch Zahlung der wiederkehrenden Grundmiete an den Vermieter einen erheblichen Anteil im Bereich Reparaturen leistet. Das betrifft nicht nur die Straßennutzung, sondern alle möglichen Reparaturen.

(Abg. Rainer Fredermann [CDU]: Dem Vermieter gehört doch aber nicht die Straße!)

- Nein. Es geht darum, dass der Mieter durch die Kostenlast, die er trägt, durch die enorm hohe Grundmiete, die er zahlt, und auch durch nicht zu vernachlässigende Betriebskostenabrechnungen

im Prinzip am Anschlag ist. Wie gesagt, wenn die Grundmiete erhöht wird, zahlt er an den Vermieter erheblich mehr, und dabei sollte es nach unserer Auffassung dann eben auch bleiben.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Ich habe volles Verständnis dafür, dass Sie hier die Interessen der Mieter verteidigen. Das ist Ihr Job. Ich möchte Sie nur eines fragen: Sie haben gesagt, der Mieter zahlt ja schon für Reparaturen und damit auch für die Straßenunterhaltung. In dem Moment, in dem eine Straße saniert wird, wird ja davon ausgegangen - auch wenn man das vielleicht falsch finden mag -, dass der Grundstückseigentümer daraus einen Mehrwert hat, also einen Vorteil, und deswegen gibt es auch die Straßenausbaubeiträge, weil es diesen imaginären Vorteil gibt. Theoretisch wäre es ja möglich, diesen Vorteil im Sinne einer Wertsteigerung auch auf den Mieter umzulegen. Wäre es nicht auch aus Ihrer Sicht sinnvoll, dass Straßen einfach in Ordnung gehalten werden anstatt damit nicht diese großen Sanierungen stattfinden, bei denen dann ein imaginärer Vorteil für einen Wohnraum geschaffen wird, der sich schließlich in der Miete niederschlägt?

Reinold von Thadden: Ich will gar nicht sagen, dass sich der Mieter überhaupt nicht beteiligen muss. Es muss eine solidarische Lösung gefunden werden. Aber wenn die Kosten einseitig über die Grundsteuer auf den Mieter umgelegt werden, dann ist das eben eine enorme Belastung, die noch dazu nicht richtig transparent ist. Wenn sich andere Lösungen finden lassen, bei denen die Kosten gleichmäßig auf alle verteilt werden, muss man sich dem nicht unbedingt verschließen. Ich will auch nicht auf dem Reparaturbegriff herumreiten, aber über die Grundsteuer geht es unseres Erachtens nicht, weil das ein Einfallstor ist und wir nicht überblicken können, was am Ende dabei herauskommt.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich möchte jetzt noch einmal ganz klar bestätigt wissen: Über die Miete sind Instandhaltungen und Renovierungen abgedeckt, die der Vermieter zu leisten hat, und da er einen Vorteil von einer sanierten Straße hat, gehört das quasi auch in die Mietzahlungen mit hinein, weil er seine Wohnung vermietet und die dann eben frei zugänglich zur Verfügung zu stellen hat?

Wenn ich den Kollegen Oetjen richtig verstanden habe, ist eine Komplettsanierung wieder etwas völlig anderes als die Unterhaltung einer Straße.

Ist das nicht damit gleichzustellen, dass ein Dach oder die Außenfassade völlig saniert wird? Ist das über die Mietzahlungen nicht auch schon mit abgedeckt?

Reinold von Thadden: Grundsätzlich ist das ganz klar: Der Vermieter muss bei der Disposition berücksichtigen, welche akuten, mittelfristigen und langfristigen Kosten er hat - Straßenbau, Dach etc. -, aber er muss eben auch gleichzeitig berücksichtigen, wie er die Miete kalkuliert, um das wieder hereinzuholen. Und da ist er eben darauf angewiesen, bei der Grundmiete genau zu rechnen, welche Positionen in welchem Abstand mit hineinfließen müssen. Die Miete wird ja regelmäßig, Monat für Monat gezahlt, und die Frage ist: Wie amortisiert sich das Ganze? Da ist der Vermieter aufgerufen, zu rechnen, und nicht der Mieter.

Der Vermieter muss ganz klar sehen, welche Miete er im Rahmen des rechtlich zulässigen benötigt, um diese Kosten reinzuholen. Und da darf er den Mieter eben nur einmal mit ins Boot holen und nicht bei der Betriebskostenabrechnung ein zweites Mal. Die sollte wirklich verbrauchs- und nutzungsabhängig sein. Eine Steuer hat in der Betriebskostenabrechnung unserer Auffassung nach nichts zu suchen. Der Vermieter kann nicht für jedes weitere Risiko die Nebenkostenabrechnung missbrauchen. Er muss so kalkulieren, dass er für alle anfallenden Posten die Grundmiete zur Verfügung hat, und mehr hat er unserer Auffassung nach nicht zur Verfügung.

Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- Tibor Herczeg

Tibor Herczeg: Unserer schriftlichen Stellungnahme können sie die tatsächlichen objektiven und rechtlichen Gesichtspunkte, die wir vertreten, entnehmen. Ich will darauf gar nicht im Einzelnen eingehen, sondern ein oder zwei Punkte herausheben und auf das bereits Gesagte eingehen.

Auch die Eigentümer sind mittlerweile am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und mit den Straßenausbaubeiträgen mehr als belastet.

Zu den wiederkehrenden Beiträgen: Es wurde das Beispiel Winsen/Aller genannt. Sprechen Sie einmal mit den Finanzverantwortlichen der Stadt! Die haben dort versucht, rechtssicher wiederkehrende Beiträge einzuführen. Dafür hätten 19 sogenannte Abrechnungsgebiete eingerichtet werden müssen, mit zweieinhalb Personen, die neu einzustellen gewesen wären. - Wenn das keine Steuermittelverbrennung ist, dann weiß ich es auch nicht.

Die Kommunen haben die gesetzliche Pflicht, ihre kommunalen Straßen, bei denen sie auch die Baulast tragen, zu unterhalten und zu erneuern - das ergibt sich aus dem Niedersächsischen Straßengesetz und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz -, und im Grunde genommen gibt das Land den Kommunen diese Verpflichtung auf. Wir finden: Wenn es das tut, müsste es eigentlich auch dafür sorgen, dass die Kommunen entsprechend mit Finanzmitteln ausgestattet sind, damit sie ihre Defizite bei der Kostendeckung nicht über Dritte, sprich die Eigentümer - und nur die Eigentümer - kompensieren. Das ist eine, wie wir meinen, große Ungerechtigkeit. Denn wenn man sich den jüngsten Zensus anschaut, leben ca. 45 % der Menschen im selbstgenutzten Wohneigentum. Man kann also davon ausgehen, dass ca. die Hälfte der Menschen in Niedersachsen - eigentlich sogar weniger - für den Unterhalt der Straßen zuständig sind und dafür bezahlen. Teilweise führen auch Kreis- und Bundesstraßen durch die Kommunen, und an diesen Straßen müssen die Anlieger nichts zahlen. Auch an dieser Stelle wird die große Ungerechtigkeit deutlich, und bisher gibt es keine Lösung.

Im Prinzip haben die Kommunen leider nur die Wahl zwischen Pest, Cholera und Typhus, wenn sie Kosten für den Straßenausbau umlegen bzw. finanzieren wollen. Das ist keine gute Basis, zumal die Kommunen das Rückgrat der Nation sind und in ihrem Haushalt eigentlich auch gescheit ausgestattet werden müssen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, d. h. eben auch dem Unterhalt der Straßen.

Insbesondere sehen wir erhebliche Probleme - und das verstehen Sie bitte als Anregung - bei § 6 NKAG als Ermächtigungsgrundlage für Straßenausbaubeiträge. Wie man der Rechtsprechung u. a. des OVG Münster und des OVG Lüneburg sowie der Kommentierung und der Literatur entnehmen kann, wird unter dem Begriff „öffentliche Einrichtung“ eigentlich alles subsum-

miert, bis auf Sachen im Gemeingebrauch. Und in § 14 Abs. 1 Satz 1 NStrG steht eindeutig: Straßen stehen im Gemeingebrauch. Sprich: Da haben wir eine eindeutige Diskrepanz, wie der Begriff „öffentliche Einrichtungen“ in § 6 NKAG gemeint ist. Das ist ein Konflikt, der zu lösen ist.

Im Zuge der Neuerung in § 6 b NKAG hat sich der Landtag eindeutig für die Verkehrsanlagen ausgesprochen - da sehen wir auch Ihren Willen, bei den wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen zu differenzieren. Bei den wiederkehrenden Beiträgen haben Sie nur auf die Straßen abgestellt. Bei den „öffentlichen Einrichtungen“ ist laut Literatur, Rechtsprechung und Kommentierung aber eben nicht von Straßen zu sprechen. Insofern sehen wir es als sehr problematisch an, dass in den vergangenen Jahrzehnten hier eine Praxis geübt wurde, die durchaus aus unserer Sicht, gerade was die Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen angeht, sehr problematisch ist.

Was § 6 b angeht, möchte ich einfach darauf hinweisen, dass wir im Augenblick kaum eine Kommune kennen - bis auf Springe und Burgwedel -, die sich Gedanken über die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen machen. Die restlichen Kommunen - ich habe einen ganzen Stapel Stellungnahmen - sehen zwei große Probleme. Einmal ist es die rechtliche Problematik, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes überhaupt Abrechnungseinheiten einzuführen, und zweitens ist es der immens hohe Verwaltungsaufwand. Insofern lehnen fast alle Kommunen die wiederkehrenden Beiträge ab - zu Recht, wie ich finde.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Vorstoß der FDP-Fraktion zur Abschaffung der einmaligen und auch der wiederkehrenden Beiträge durchaus für sinnvoll. Wir regen aber gleichzeitig an, sich qualifiziert Gedanken zu machen, wie eine Kompensation der damit für die Kommunen ausfallenden Mittel bewerkstelligt werden kann. Die Grundsteuerlösung ist ein mögliches Modell, über das die Kommunen für sich selbst entscheiden müssen. Primär meinen wir aber, dass eine Kommune immer aus dem laufenden Haushalt ihrer Verpflichtung aus den Gesetzen nachkommen und ihre Straßen unterhalten und gegebenenfalls erneuern muss.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Sie haben gesagt, Burgwedel und Springe denken derzeit über wiederkehrende Beiträge nach, alle anderen lehnen es ab. Allerdings gibt es an vielen Stellen

Diskussionen um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Sie betreuen ja viele Grundstückseigentümer in diesen Ortschaften. Können Sie kurz erläutern, aus welchen Gründen die Eigentümer bzw. diejenigen, die zu Zahlungen herangezogen werden sollen, rechtlich gegen diese Beiträge vorgehen? Es sind ja auch Gerichtsverfahren anhängig, über die möglicherweise bald entschieden wird.

Tibor Herczeg: Die Gründe sind eigentlich immer eindeutig. Die Menschen wehren sich aufgrund von Existenzängsten gegen diese immens hohen Ausbaubeiträge, die teilweise 10 000, 15 000 und 20 000 bis hin zu 100 000 Euro betragen. Viele sind ja der Meinung, dass Eigentümer das Geld haben. - Nein, sie haben es nicht. Gerade die älteren Eigentümer sind teilweise in der Situation, dass sie, nachdem sie 40 oder 50 Jahre lang in dem Haus gelebt haben, ihr gewohntes Umfeld aufgeben müssten, wenn das tatsächlich so durchgeführt werden würde.

Es sind also tatsächlich Existenzängste, die die Leute dazu treibt, gegen diese Beitragsbescheide vorzugehen. Und häufig scheitern sie dann an der Rechtsprechung. Am OVG Lüneburg sagt beispielsweise ein Richter zu den Klagenden, dass sie wohl nicht glauben werden, dass sich nach Jahrzehnten der Rechtsprechung kurz vor der Pension die Rechtsprechung ändern werde. Mit solchen Aussagen muss man sich dann herumschlagen, und das, was in der Rechtsprechung passiert, ist für mich als Jurist teilweise sehr beschämend.

Haus & Grund Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- **Dr. Hans Reinold Horst**

Dr. Hans Reinold Horst: Auch ich möchte mich basierend auf unserer schriftlichen Stellungnahme vom 15. März auf wenige Stichworte beschränken und die Beiträge aufgreifen, die hier bisher gemacht worden sind.

Haus & Grund Niedersachsen lehnt nachdrücklich Straßenausbaubeiträge im einmaligen Heranziehungsmodell genauso wie in wiederkehrenden Beiträgen ab und spricht sich deswegen auch

nachdrücklich für den Antrag der FDP-Fraktion, diese Normen aus dem NKAG zu streichen, aus.

Zunächst zum Grund: Wir finden das einmalige Heranziehungsmodell ungerecht. Das kam eben im Rahmen der Nachfrage von Herrn Fredermann, ob Mieter denn gar nicht beteiligt werden sollen, auf den Punkt. Wir sehen das genauso. Der Mieter muss beteiligt werden. Er wohnt dort genauso wie ein Eigentümer, er benutzt die Straße genauso. Insofern hakt es eigentlich schon, wenn der Straßenausbau nur auf die Eigentümer abstellt. Dem kann ich also nur zustimmen, und dem habe ich im Grunde genommen nichts mehr hinzuzufügen.

Ungerechtigkeit ist das eine, ruinöse Auswirkungen sind das andere. Auch dies wurde bereits angesprochen. Besonders ältere Eigentümer haben das Geld nicht und können es auch nicht kreditfinanzieren. Wir alle kennen die Kreditvergaberichtlinien der öffentlichen Banken und Sparkassen, die sich schwertun, an ältere Mitglieder, Rentner, Pensionäre etc. Kredite auszugeben.

Ich fand die Einstellung zum Thema Stundung und Zinsen, die wir heute von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus dem Munde von Herrn Mende hören durften, doch recht bemerkenswert. Auf die Anmerkung, dass 6 % pro Jahr gemessen an dem jetzt schon lange üblichen Marktzins doch sehr hoch sei, hieß es im Gegenzug: Ja, das ist richtig. Die Rechtsprechung geht darauf ein, und deswegen stellen wir unsere Bescheide bezüglich der Zinsen nach § 165 AO unter Vorbehalt. - Dazu kann ich nur sagen: Ja, aber es muss trotzdem erst einmal gezahlt werden. Denn diese Bescheide haben ja keine aufschiebende Wirkung, sie sind sofort vollziehbar. Das heißt also, das nützt dem Eigentümer in dieser Situation im Grunde genommen erst einmal gar nichts.

Ferner wurde heute auf die Instandhaltungslast verwiesen: Der Hausbesitzer müsse damit kalkulieren, dass sein Dach einmal marode wird und er es reparieren muss. Dann müsste er doch im Grunde genommen auch kalkulatorische Vorsorge dafür treffen, dass Straßenausbaubeiträge zu zahlen sind. - Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Respekt vor dieser Äußerung, aber ich habe sie nicht verstanden. Der Dachstuhl und all das, was in einer Immobilie degenerieren kann und dann eben auch im kalkulatorischen Instandsetzungs- oder Instandhaltungsaufwand angesetzt und bezahlt werden muss, ist im Eigentum des Hauseigentü-

mers. Aber die Straße, die vor seinem Haus entlangführt, ist doch im öffentlichen Eigentum, und im öffentlichen Recht steht eindeutig: Die Instandhaltungslast und die Reparaturlast trägt die Gemeinde, soweit es sich um kommunale Straßen handelt. Wieso also bitte soll jetzt der Hauseigentümer, der nur Anwohner ist, für ein fremdes Eigentum zahlen müssen? Das erschließt sich mir überhaupt nicht.

Häufig wird auch bewusst durch jahrelange mangelnde Instandhaltung ein Sanierungsstau provoziert, und die Eigentümer werden dann bei der Neuherstellung der Straße zur Kasse gebeten. Das ist im Grunde genommen im Ergebnis nichts anderes als die wirtschaftliche Verlagerung eines Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsstaus durch die Gemeinde.

Schlussendlich wird nicht selten ein Instandhaltungs- bzw. Reparaturaufwand unterstellt, obwohl dieser entweder gar nicht oder nicht in dem Umfang besteht. Das zeigt auch eine entsprechende Überprüfung durch Sachverständige für die Stadt und die Region Hannover. Streng genommen ist also das Vehikel des Straßenausbaubeitrages in einzelnen Fällen - ich muss es so sagen - missbraucht worden.

Das wiederkehrende Modell begegnet denselben Einwänden, weshalb es im Ergebnis auch nicht tragbar ist. Der Ansatz ist: Naja, da ist es nicht so schlimm für den Einzelnen. Es wird etwas mehr verallgemeinert, und dann müssen alle dafür zahlen. - Ich frage mich: Wieso eigentlich? Wieso muss ich jetzt als Eigentümer der Straße A dafür bezahlen, wenn am anderen Ende der Stadt die Straße X saniert wird? Und auch hier ist wieder das Problem, dass eben nicht alle, die diese Straßen benutzen, zur Kasse gebeten werden. Ich halte es für gerechter und für wesentlich besser begründbar, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen und das aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren - möglicherweise über den kommunalen Finanzausgleich -, wie die FDP-Fraktion es fordert.

Die Grundsteuer ist ja von der FDP gar nicht ins Kalkül gezogen worden. Sie ist heute Morgen thematisiert worden, weil sie natürlich gerade von der Nomenklatur her mit Grund und Boden zusammenhängt und dann eben auch vielleicht als Vehikel zur Gegenfinanzierung erhalten kann. Ich halte das aber, ebenso wie Herr von Thadden vom Deutschen Mieterbund, für das falsche Vehikel, nur mit anderer Begründung. Die Grundsteu-

er ist eine Steuer, die nicht zwingend zur Kompensation wegfallender Straßenausbaubeiträge erhalten soll. Und dass sie jetzt nicht noch einmal erhöht werden darf, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 10. April 2018 die aktuellen Vorschriften zur Erhebung der Grundsteuer an sich in Abrede gestellt, ja sogar verfassungsrechtlich geächtet hat, darüber sind wir uns sicherlich ganz schnell einig.

Zur grundsätzlichen Debatte über die Umlegbarkeit der Grundsteuer im Mietverhältnis will ich mich hier heute überhaupt nicht äußern, denn - verzeihen Sie mir die Bemerkung - das ist eben nicht Gegenstand der Anhörung und unserer gemeinsamen Bemühungen, dieses Vehikel Straßenausbaubeiträge nun endlich abzuschaffen und die Instandhaltung und Instandsetzung kommunaler Straßen in ein richtiges Prozedere zu überführen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Danke, dass Sie noch einmal klargestellt haben, dass diese Debatte um Grundsteuererhöhungen eine Phantomdebatte ist; denn davon steht nichts in unserem Antrag. Unser Ziel ist es, den Kommunen den Ausfall auszugleichen. Die große Frage ist nur: Wie hoch ist er? Können Sie einschätzen, wie hoch die Einnahmeausfälle auf kommunaler Seite jährlich wären, wenn es keine Straßenausbaubeiträge mehr gäbe?

Dr. Hans Reinold Horst: Nein. Ich kann natürlich keine valide prozentuale Schätzung abgeben, wieviel beim Finanzhaushalt der Gemeinde wegbreicht, wenn man die Straßenausbaubeiträge abschafft. Aber dem Ganzen steht natürlich auch ein großer Verwaltungsaufwand gegenüber. Das haben wir heute auch schon gehört. Ich habe das in meinem Vortrag zwar nicht mehr so ausdrücklich angesprochen, aber diese ersparten Verwaltungsaufwendungen, insbesondere Personalaufwendungen, sind natürlich gegenzurechnen, und zwar erleichternd.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Vorhin wurde eine Sanierung des Daches mit der Sanierung der Straße verglichen. Stimmen Sie mit mir darin überein, dass der große Unterschied zwischen diesen beiden Sanierungen darin liegt, dass beim Dachstuhl der Eigentümer selbst entscheidet, wie er ausbaut, und bei der Straße jemand anderes entscheidet und er nur die Rechnung bezahlen muss?

Dr. Hans Reinold Horst: Ich fange mit der letzten Frage an. Sie sehen schon mein zustimmendes Nicken, begleitet von einem ebenso zustimmenden Lächeln. Ich kann auf Ihre Frage nur antworten: Ja, natürlich ist das ein Unterschied, ob ich selbst den Instandsetzungsumfang bestimmen kann oder ob jemand anders darüber bestimmt.

Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

Anwesend:

- **Bernhard Zentgraf**

Bernhard Zentgraf: Der Bund der Steuerzahler unterstützt den Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion. Wir meinen, dass Straßenausbaubeiträge landesweit entfallen sollten.

Zwar besteht keine Rechtspflicht zur Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Gleichwohl sollte aber die jetzt geltende Regel verändert werden. Wir sind uns darüber bewusst, dass damit die Ermessensfreiheit der Gemeinden eingeschränkt oder in diesem Punkt auch ganz beseitigt wird.

Auch wir haben - das will ich hier offen sagen - in den vergangenen Jahren einen Meinungswandel vollzogen. Wir hatten vorher immer gedacht, dass das vor Ort in den Kommunen am besten entschieden werden kann. Wir sind aber mittlerweile doch der festen Ansicht, dass es landesweit geregelt werden sollte und die Straßenausbaubeiträge wegfallen sollten. Der Grund ist: Es fehlt mittlerweile an der gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Straßenausbaubeiträge. Das zeigen die zahlreichen Bürgerinitiativen sowie der häufig erbitterte Streit und Widerstand, wenn es um Straßensanierungen und das Umlegen dieser Kosten geht.

Natürlich zahlt keiner gern Abgaben oder Steuern. Das liegt wohl in der Natur der Sache. Aber ich meine, über die Straßenausbaufinanzierung ist die Zeit hinweggefegt. Die StrABS wird nicht mehr akzeptiert, und aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber handeln. Wir sind hier übrigens in Niedersachsen nicht allein. Es ist angesprochen worden: In vielen Bundesländern steht die Straßenausbaufinanzierung auf der politischen Agenda. Sie ist in einigen Stadtstaaten mittlerweile ab-

geschafft worden, und in anderen Staaten - Bayern oder Hessen - wird sie zum Auslaufmodell.

Was sind die Gründe? Ungerecht heißt es, streitanfällig, verwaltungsaufwendig, hoher politischer Ärger. - Das sind im Grunde wesentliche Aspekte. Wir haben die hohe und häufig unkalkulierbare Belastung der Grundstückseigentümer zur Kenntnis nehmen müssen. Gerade Rentnerhaushalte sind stark betroffen. Und das Land wollte ja gerade um diese Belastung zu minimieren mit dem Instrument der wiederkehrenden Beiträge Erleichterungen schaffen. Es ist vielleicht noch zu früh, endgültig darüber zu entscheiden, aber ich glaube, das wird nicht gelingen, weil dieses Instrument zu verwaltungsaufwendig und auch zu streitanfällig ist wegen der Festlegung der Abrechnungsgebiete.

Wir hören von weiteren Ungerechtigkeiten - das ist angesprochen worden, und ich kann das bestätigen -: Straßenunterhaltung lange vernachlässigt, die Finanzierung dafür nicht bereitgestellt, weil das Geld für andere Zwecke - häufig für konsumtive Ausgaben - in den Kommunen verwandt wurde. Und wenn dann die Grundsanierung der Straßen ansteht, wird mit dem Beitragsbescheid eine Finanzierung besorgt, die als sehr ungerecht empfunden wird. Wir haben ferner die Problematik der Eckgrundstücke mit Mehrfachbelastung.

Eines will ich bei meiner kurzen Darstellung noch besonders hervorheben: Ich meine, der wirtschaftliche Vorteil, den das Gesetz und die Rechtsprechung bei Straßensanierungen zugunsten der Grundstückseigentümer unterstellt, ist nicht messbar und auch nicht nachvollziehbar, der wird nicht verstanden. Und ich glaube, aus diesem Grund brauchen wir hier einen Wandel bei der Finanzierung.

Straßen werden von allen benutzt. Deshalb sollten die Kosten für den Straßenausbau auch von allen aufgebracht werden.

Jetzt ist natürlich die Frage der Kompensation zu klären. Das ist heute wiederholt angesprochen worden, und der Antrag hat im Grunde Wege aufgezeigt. Allerdings müssen die Überlegungen da noch weiter konkretisiert werden.

Ich habe versucht, beim Statistischen Landesamt die Höhe der Beiträge zu erfragen. Das ist nicht möglich. Es wird keine Statistik nur über Straßenausbaubeiträge gefertigt. Das ist ein Sammelposten, wo mehrere Arten von Beiträgen - wahr-

scheinlich Erschließungsbeiträge u. a. Entgelte - mit hineingehen. Ich bin aber nach Schätzungen auf eine Größenordnung von 80 bis 100 Millionen Euro gekommen - je nach Bautätigkeit, die von Jahr zu Jahr schwankt -, die hier zu kompensieren wäre. Diese Summe ist absolut gesehen sicherlich sehr hoch, aber sie ist doch relativ gesehen - im Vergleich auch zu den Steuereinnahmen insgesamt - durchaus zu kompensieren, und ich denke, wenn das Land und die Gemeinden selbst, die hier auch gefordert sind, Alternativen bieten, wäre der Ausfall für die Gemeinden - auch für finanzschwache - durchaus zu tragen.

Der Bund der Steuerzahler hält nichts von einer Erhöhung anderer Steuern. Hier wurde in diesem Zusammenhang über die Grundsteuer gesprochen. Ich denke, Belastungsverschiebungen führen zu neuen Ungerechtigkeiten, und wir halten die Abgabenbelastung in Deutschland ohnehin schon für zu hoch.

Deshalb sollte auf Landesebene geprüft werden, ob Förderprogramme etwa für den ländlichen Raum, für Dorferneuerung auch auf den kommunalen Straßenbau ausgeweitet werden können. Ein Ansatz wäre auch, einen größeren Teil der Kfz-Steuer-Kompensation des Bundes in Höhe von rund 900 Millionen Euro an die Kommunen weiterzuleiten. Zudem sollten auch die Kommunen ihre durchaus steigenden Steuereinnahmen stärker für die Straßenerneuerung nutzen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Es ist ja überall im Land Druck wegen der Straßenausbaubeiträge, und es wird auf eine Reaktion aus der Politik gewartet. Die mehrheitstragenden Fraktionen haben noch nicht über unseren Gesetzentwurf abgestimmt, aber sie sind bisher auch noch nicht ganz willens, uns zuzustimmen. Es könnte ja passieren, dass der Vorschlag gemacht wird, die Stundungsmöglichkeiten zu vereinfachen, d. h. weg von dem 6 %-Zinssatz, der gerade gerichtlich gekippt wurde. Würden Sie das für eine angemessene Kompensation halten?

Bernhard Zentgraf: Nein, das würde ich nicht. Denn die Last bleibt dann trotzdem, und sie kann diese Ungerechtigkeiten, die mit der Straßenausbaubeitragsatzung verbunden sind, nicht kompensieren.

Aktionsbündnis Soziale Kommunalabgaben - BI Soziale Straßen Sanierung - ASK-BISSS n.e.V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- **Harald R. H. Beckmann**

- **Werner Eggers**

Harald R. H. Beckmann: Wir müssen unsere schriftliche Stellungnahme heute noch ein wenig ergänzen; denn in den vergangenen Wochen hat sich in der Recherche doch noch ein wenig getan.

Der hoheitliche Akt der Widmung scheint irgendwie nicht richtig verstanden worden zu sein. Straßen werden nach der Erschließung mit der Widmung öffentlich. Sie werden aber nicht zu öffentlichen Einrichtungen einer Kommune, sondern zu einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch macht letztendlich den entscheidenden, bisher nicht berücksichtigten Unterschied aus.

Während das Kommunalabgabengesetz Vorteile für Wohneigentümer sieht, die auf einer Inanspruchnahmefähigkeit von öffentlichen Einrichtungen beruht, ist der Gemeingebrauch von öffentlichen Sachen ein Teilhaberecht für jedermann - ohne Möglichkeit, ohne Vorteile, aber von der Verfassung gewährleistet. Damit sind die Tatbestände zur Erhebung eines Ausbaubeitrags mit Sicherheit nicht erfüllt.

Dem Wohneigentümer wird derzeit das von der Verfassung gewährleistete Teilhaberecht an einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch willkürlich entzogen, um nach der straßenausbaubeitragsrechtlichen Inanspruchnahmefähigkeit an einer öffentlichen kommunalen Einrichtung einen Beitrag nach Landesrecht abfordern zu können. Landesrecht hebt damit die Verfassung aus.

Das Ganze noch einmal in Langform: Der Haus- und Grundbesitzer hat, wie jedermann, ein Teilhaberecht an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch. Weil der Verfassungsgeber weiß, dass Wohneigentum in Sachen Erreichbarkeit vom vorhandenen Straßensystem abhängig ist, gewährt er auch ihm das Teilhaberecht, welches keine Vorteile kennt.

Das Teilhaberecht sowie die Abhängigkeit des Wohneigentums vom Straßennetz werden vom

Landesgesetzgeber unterdrückt und missachtet. Der Straßenausbaubeitrag stammt aus der Vergangenheit, ist Geschichte und sollte es bleiben. Mit der Realität hat er nichts gemeinsam.

Werner Eggers: Grundsätzlich kann man eigentlich nur darauf hinweisen, dass man - bei allen Kalkulationssystemen, die man bisher diskutiert hat - nicht zu dem Kern der Wahrheit vorgedrungen ist. Mir ist z. B. aufgefallen, dass vor vier Jahren in Berlin seitens der SPD und der CDU die Straßenausbausetzung abgeschafft wurde. Das Gleiche ist in München passiert und in Hamburg ebenso. Große Städte scheinen also den Weg gefunden zu haben.

Zurzeit sind ja auch die Soli-Beiträge in der Diskussion, und das sind im Jahr, soweit ich gelesen habe, 17 Milliarden Euro. Die Verkehrsministerkonferenz hat schon vor Jahren vorgeschlagen, sich vielleicht einmal in dieser Version des Geldes zu bedienen und umzulegen. Insofern sollten der Bund und die Länder einmal darüber nachdenken, ob man da nicht den Hebel ansetzen könnte, um das erforderliche Geld für den Straßenbau zur Verfügung zu haben. Es geht uns nicht darum, dass jetzt plötzlich die Mieter belastet werden, sondern darum, dass die Kosten auf alle Bürger, die ja auch alle die Infrastruktur nutzen, verteilt werden.

Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 12

Anwesend:

- **Harald Wedemeyer**

Harald Wedemeyer: Der Landesbauernverband sieht sich auch als Sprecher für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume. In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir uns im Wesentlichen auf die Auswirkungen des Straßenausbaubeitragsrechts auf die ländlichen Räume bezogen und beschränkt.

Man muss sehen, dass das Straßenausbaubeitragsrecht eine mehrjährige bzw. jahrzehntelange Entwicklung hinter sich hat. Die Rechtsprechung hat dieses Recht letztlich ausgeformt, und die Gerichte - das wurde bereits gesagt - wenden die Schemata und die Struktur des Straßenausbaubeitragsrechts strikt an. Die im Zusammenhang

mit dem OVG zitierte Äußerung - nämlich dass gesagt wird, kurz vor Erreichen des Rentenalters würde man die Rechtsprechung nicht mehr ändern - ist letztlich symptomatisch. In den Kommunen gibt es mittlerweile Hoffnung, dass sich aufgrund des Wechsels im Vorsitz des entsprechenden Senats nun auch die Rechtsprechung ändert. Aber das macht schon einmal deutlich, wie verückt das Ganze ist.

Zudem sind die Auswirkungen des Straßenausbaubeitragsrechts in den ländlichen Räumen so nicht mehr vermittelbar. Das Straßenausbaubeitragsrecht ist ursprünglich aus dem Erschließungsbeitragsrecht entwickelt worden. Das passt wunderbar bei homogenen Strukturen, gleich großen Grundstücken, gleicher Nutzung. Aber sobald es hier Abweichungen gibt, sobald man inhomogene Strukturen hat, passt das Ganze nicht mehr richtig.

Wenn man beispielsweise auf der einen Seite ein Grundstück aus den 50er-Jahren hat, das relativ groß bemessen ist, und auf der anderen Seite ein Grundstück, das in den vergangenen Jahren bebaut wurde und relativ klein ist, und der Maßstab für die Beitragsberechnung - obwohl der Quell- und Zielverkehr absolut identisch ist - letztlich die Grundstücksfläche ist und man deswegen zu vollkommen auseinanderdriftenden Beitragshöhen kommt, so ist das schlicht nicht nachvollziehbar.

Vorhin ist die Mehrfacherschließung genannt worden - Stichwort „Eckgrundstücke“. Wenn aufgrund der Belegenheit des Grundstückes an mehreren Straßen der Beitrag für jede Straße in voller Höhe zu erheben ist und die Rechtsprechung sagt, das ist auch richtig so und es besteht auch keine Verpflichtung der Kommunen, hier eine Eckgrundstücksvergünstigungsregelung einzuführen, wird das noch deutlicher.

Wir haben in unserer Stellungnahme noch einen weiteren Fall aufgeführt: Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg wird davon ausgegangen, dass eine Mehrfacherschließung auch dann vorliegt, wenn zwei Straßen an einer Grundstücksseite liegen. Da erfolgt dann also nicht etwa anhand der Frontmeter eine entsprechende Zuordnung zur jeweiligen Straße. Nein, das jeweilige Grundstück ist doppelt zu veranlagen, und das ist dem Bürger schlechthin nicht mehr vermittelbar.

Wir haben weitere Probleme, was sogenannte durchlaufende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke angeht. Da weicht die Rechtspre-

chung in Niedersachsen wiederum von der in Bayern ab.

Wenn ein Waldgrundstück für eine Ortsrandbeleuchtung in vollem Umfang herangezogen wird, ist das auch schlechterdings nicht vermittelbar.

Ein ganz wichtiger Punkt sind für uns die ländlichen Wirtschaftswege. Durch den Ausbau dieser Wege haben eine Vielzahl von Grundstücken einen Vorteil - auch diejenigen, die nicht Anlieger sind -, aber der Vorteil wird letztlich nur den anliegenden Grundstücken zugemessen. Wir haben immer schon überlegt, ob man da Alternativen finden könnte - z. B. die Gründung von Unterhaltungsverbänden auf Basis des Realverbands- oder des Wasser- und Bodenverbandsgesetzes. Das alles ist sehr schwierig vor Ort umzusetzen. Es müssen alle mitspielen, es gibt unterschiedliche Interessen. Diese Lösungsansätze greifen nicht in jedem Fall und sind sehr umständlich. - Wir haben große Hoffnungen in die wiederkehrenden Beiträge gelegt, aber auch hier - die Gründe sind schon genannt worden - stoßen wir an rechtliche Grenzen, weil entsprechende Abrechnungseinheiten im Außenbereich eingerichtet werden müssen, und damit ist die Verwaltung regelrecht überfordert, ganz abgesehen von den rechtlichen Unsicherheiten.

Billigkeitslösungen - Stundungen oder Erlass -: Alles kann als Thema in den Raum gestellt werden, nur diese Vorschriften sind eng auszulegen und finden generell keine Anwendung.

Letztlich sind die Kommunen auch sehr vorsichtig, was das pragmatische Vorgehen angeht. Aus der Perspektive der Kommunen kann man das auch nachvollziehen, weil sie immer Sorge haben, dass dann gegebenenfalls geklagt wird, und um dieses Klagerisiko zu minimieren, wird das kommunale Abgabenrecht, das Beitragsrecht, dann auch sehr strikt angewendet, was zu den entsprechenden Härten führt.

Fazit: Wir unterstützen das Anliegen, Straßenausbaubeiträge abzuschaffen. Ob der Entwurf in der konkreten Form geeignet ist oder noch einmal etwas abgeändert werden müsste, überlassen wir denjenigen, die dafür zuständig sind und darüber zu entscheiden haben.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): In meiner Heimatgemeinde - ich komme aus dem Landkreis Rotenburg, dort gibt es viele Haufendörfer - wurde an einer alten Straße, an der im Prinzip die

ganzen großen landwirtschaftlichen Betriebe liegen, eine Sanierung durchgeführt. Ich habe in meiner Heimatgemeinde leider nicht die Mehrheit, wir haben also auch noch die StrABS. Die Betriebe sind zur Zahlung sehr hoher Summen herangezogen worden. Das sind große landwirtschaftliche Betriebe mit Eichenbestand. Im Prinzip findet alles, was noch Landwirtschaft ist, außerhalb des Dorfes statt, aber der Betrieb bzw. das Wohnhaus ist noch im Ort, und diese Familien haben große Summen zu bezahlen und große Sorge, ob sie das überhaupt leisten können. Ist das ein Einzelfall, oder haben Sie die Situation, dass es gerade bei historischen, dorfbildprägenden Situationen schwierig wird, häufiger?

Harald Wedemeyer: Das ist kein Einzelfall. Sie haben es angesprochen: Diese Grundstücke sind ortsbildprägend, und man will es auch so. Die Konsequenz wäre ja letztlich, dass man diese Grundstücke teilt, dort Wohnhäuser errichtet und damit diese Struktur im Prinzip zerstört.

Man muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigen, dass in den ländlichen Räumen im Vergleich zu den Ballungsräumen die Grundstückspreise drastisch fallen. Von einer deutlichen Erhöhung der Grundstückswerte auszugehen - Stichwort „wirtschaftlicher Vorteil“ -, wenn die Straße entsprechend ausgebaut wird, ist hier vollkommen fehl am Platz.
